

Interesse durch den Vorschlag der Deputation nicht zu befürchten.

Dieser hat übrigens auch noch den Vortheil, daß das ganze Verfahren dadurch ungemein vereinfacht wird.

Die Deputation ist daher der Meinung, daß die §§. 9, 10, 11 und 12 des Gesetzentwurfs in ihrer Fassung nicht beizubehalten, vielmehr an deren Stelle vier andere Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten sein dürften:

§. 9. In denjenigen Landgemeinden, wo das Bedürfnis hierzu vorhanden, ist aber auch die Aufnahme mehrerer von den §. 8 genannten Handwerkern, oder anderer, als der in gedachtem §. bezeichneten, daher unter andern namentlich auch der Töpfer, zulässig.

§. 10. Zu Niederlassung eines der §. 8 genannten Handwerker eben so wohl, als zu Aufnahme mehrerer oder auch anderer, als der §. 8 bezeichneten Handwerker (§. 9) in eine Landgemeinde, ist zunächst die Einwilligung des Gemeinderaths, und, nachdem diese erfolgt, sodann auch die Erlaubnis der Obrigkeit erforderlich.

An denjenigen Orten auf dem Lande, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr besteht, oder wo mehrere Gerichtsbezirke unter Eine Obrigkeit gestellt sind, muß übrigens die betreffende Gutsherrschaft, bevor von der Obrigkeit Entschließung gefaßt werden kann, mit ihrer Erklärung besonders gehört werden.

Bei der Entschließung über die Niederlassung eines solchen Handwerkers auf dem Lande ist aber auf das nach den örtlichen Umständen, insbesondere nach der räumlichen Ausdehnung und Lage des Orts, der Einwohnerzahl, den Ackerbau- und Gewerbsverhältnissen, ingleichen nach der Entfernung von Städten oder andern mit Handwerkern besetzten Dörfern zu bemessende Bedürfnis zu sehen.

§. 11. Findet zwischen dem Gemeinderathe und der Obrigkeit, resp. nebst der Gutsherrschaft, über die Aufnahme des Handwerkers in die Landgemeinde Einverständnis statt, so ist solches allein, und zwar nicht bloß in den §. 8 angegebenen, sondern auch in den §. 9 bezeichneten Fällen, zu dessen Aufnahme hinreichend. In Ermangelung eines solchen Einverständnisses hingegen entscheidet die vorgesezte Regierungsbehörde, an welche solchenfalls die Obrigkeit zu diesem Behufe Bericht zu erstatten hat.

Der letztern liegt übrigens auch ob, von der, in Folge stattfindenden Einverständnisses mit dem Gemeinderathe, geschenehen Aufnahme von Handwerkern, der vorgesezten Regierungsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 12. Die Handwerker auf dem Lande sollen, wenn sie das Arbeitsgebiet ihrer Profession auf andere, dieser verwandte Handwerke, erstrecken wollen, darin nicht beschränkt sein.

Ueber die Fassung dieser in Vorschlag gebrachten Paragraphen hat die Deputation zur Erläuterung noch Folgendes zu bemerken:

Da, wie schon gedacht, der §. 11 des Gesetzentwurfs bloß der Beibehaltung des Concessionsystems in letztem seinen Ursprung verdankt, so würde auch mit diesem die Festsetzung in §. 11 also dieser ganze Paragraph wegfallen können.

Was zu §. 12 die Töpfer betrifft, so ist die Deputation der Meinung:

daß deren Aufnahme in die Landgemeinden unter den §. 9 des Gesetzentwurfs ausgesprochenen Voraussetzungen ebenfalls nicht zu versagen sein werde;

um so weniger, als die Betreibung dieses Handwerks für das platte Land besonders hinsichtlich des allda leichter und billiger zu erlangenden Materials an Lehm und Thon, auch Holz, vorzugsweise geeignet ist, aus diesem Grunde daselbst auch schon häufig dessen Betrieb stattfindet. Es ist daher deshalb das Erforderliche in dem §. 9 vorstehend aufgenommen worden.

Dagegen hält man es für angemessen, den §. 12, wie solcher im Gesetzentwurf gefaßt worden, in Wegfall zu bringen, weil, auch abgesehen von der beantragten Erwähnung der Töpfer am vorgegebenen Orte, aus der Fassung dieser §. leicht gefolgert werden könnte, daß andere ähnliche Gewerbestablissemments dadurch ausgeschlossen sein sollten, übrigens auch durch den Wegfall dieser §. gleichwohl die Verstattung durch die Regierungsbehörde, wie solche schon zeither geschehen, keineswegs als ausgeschlossen angesehen werden kann.

So viel das Gehör der Gutsherrschaft über die Niederlassung der Handwerker betrifft, so repräsentirt dieselbe zwar da, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit noch besteht, die Obrigkeit, (worunter hier die Gemeindeobrigkeit zu verstehen ist) und es bedarf also in diesem Falle nur der Erwähnung des Gemeinderaths und der Obrigkeit. Nach erfolgter Abgabe der Patrimonialgerichte aber, so wie in den Fällen, wo mehrere Gerichtsbezirke unter eine Obrigkeit gestellt sind, könnte bei der Fassung dieser §. vielleicht Zweifel darüber entstehen, ob die Gutsherrschaft mit ihrem Gutachten zu hören sei, wie doch unstreitig geschehen muß. Es hat daher angemessen geschienen, solches mit auszusprechen.

Wenn endlich der vorgesezten Regierungsbehörde nicht nur überhaupt daran gelegen sein muß, zu wissen, ob und welche Handwerker sich auf den Dörfern ansiedeln, sondern auch insbesondere sie einer genauen Kenntniß hiervon in den nach §. 11 zu ihrer Entscheidung kommenden Fällen nicht füglich entbehren kann, so hat man in diesem §. zugleich der Obrigkeit die jedesmahlige Anzeige von dergleichen Ansiedelungen an die vorgesezte Regierungsbehörde zur Obliegenheit machen zu müssen geglaubt.

Referent v. Hartmann: Es sind in diesen 5 §§. eine so große Menge Materien enthalten, daß ich wohl zweifeln möchte, ob es rathlich sei, alle diese verschiedenartigen Gegenstände gleichzeitig zur Berathung und Erledigung zu bringen. Es wird Ihnen aber, meine hochzuverehrenden Herren, nicht entgangen sein, daß die Hauptfrage, um die es sich hier, wenigstens nach der Art, wie die Deputation den Gegenstand aufgefaßt hat, handelt, das Concessionsystem betrifft, oder mit andern Worten: die Frage, ob es nach dem Vorschlage der Regierung im Gesetzentwurfe bei dem dort vorbehaltenen Concessionsrechte verbleiben, oder dies wegfallen soll, und ob an dessen Stelle die Vorschläge der Deputation treten sollen? Mir hat geschienen, als sei es nothwendig, theils zum bessern Verständniß der Sache, theils zur Abklärung der Debatte diese Frage an die Spitze zu stellen, und dieselbe zuvörderst zu verhandeln und zur Entscheidung zu bringen. Ich bescheide mich zwar gern, daß bei dieser Debatte nicht ganz zu umgehen sein werde, auch auf Einzelheiten der betreffenden §§. zugleich mit Bezug zu nehmen, um die Gründe, die hinsichtlich des Concessionswesens dafür und dawider aufgestellt worden sind, gehörig zu erörtern. Dessen ungeachtet aber wird immer die Hauptfrage zunächst das Concessionsystem bleiben, und ich muß bemerken, daß es